

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen „Action Pudding - Verein für Theaterarbeit“.
Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
Sitz des Vereins ist Göppingen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos und unpolitisch tätig.

Zweck ist die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Erfüllung der Vereinsaufgaben, hauptsächlich durch Beiträge, Spenden sowie durch Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Aufgabe des Vereins ist die Organisation und Durchführung eigener kreativer Theaterarbeit - hauptsächlich mit Kindern und Jugendlichen - unter dem Namen „Action Pudding“.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden werden, die gleiche und ähnliche Ziele wie dieser Verein unterstützen.

§ 3 Vereinsmittel und deren Verwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sämtliche Tätigkeiten für den Verein sind ehrenamtlich. Ein Aufwendungsersatz ist möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und aktive Ensemblemitglieder.

- Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen und nicht andere Vereine, Körperschaften, Institutionen oder Gesellschaften werden.
- Fördermitglieder können Personen und Vereinigungen von Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereines durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen.
- Aktive Ensemblemitglieder sind ordentliche Vereinsmitglieder, die außerdem Mitglieder des Theaterensembles „Action Pudding“ sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft; Beitrag; Geschäftsstelle

- Ordentliche Mitgliedschaft:

Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied wird in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht. Die Geschäftsstelle ist die Adresse der/des Vorsitzenden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem aufgenommenen Mitglied wird ein schriftlicher Bescheid zugestellt. Gründe für eine Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

Gegen die Ablehnung einer Aufnahme ist eine Berufung der Antragstellerin / des Antragstellers bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich eingelegt werden.

Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag - gültig ab dem kommenden Kalenderjahr - festgesetzt. Er ist unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme als Jahresbeitrag fällig.

- Fördermitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft als Fördermitglied erfolgt durch einseitige Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers entsprechend dem Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied. Die Ablehnung der Aufnahme ist zulässig. Es gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliedschaft.

Die Fördermitglieder sind zur Zahlung eines jährlich zu entrichtenden Beitrages angehalten, der mindestens dem Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes entsprechen sollte.

- Aktive Mitgliedschaft als Ensemblemitglied

Jedes ordentliche Mitglied hat die Möglichkeit, im Theaterensemble „Action Pudding“ aktive Theaterarbeit zu leisten. Das Theaterensemble ist personenmässig begrenzt. Für die Mitgliedschaft im Theaterensemble wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

Die Zahlung dieses Beitrages berechtigt zur aktiven Mitgliedschaft für die jeweils aktuelle Theatersaison.

Während der Mitgliedschaft im Theaterensemble ruht der Beitrag als ordentliches Mitglied.

Hinsichtlich Mitgliedschaft, Aufnahmeantrag und Beitrag gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliedschaft entsprechend. Der Antrag wird an die Geschäftsstelle des Vereins gerichtet. Der Antrag kann abgelehnt werden, zum Beispiel wenn keine freien Ensembleplätze vorliegen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Die Austrittserklärung ist jederzeit möglich und wird schriftlich an die Vorsitzende / den Vorsitzenden gerichtet.

Der Ausschluss kann vom Vorstand nur nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes beschlossen werden und zwar

- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach vorangegangener Mahnung erfolgt.

Der Vorstand erstellt einen schriftlichen Bescheid über den Ausschluss und stellt ihn mit der Ausschlussbegründung der/dem Betroffenen zu.

Eine Berufung gegen den Ausschluss ist bei der Mitgliederversammlung möglich. Es gelten die Bestimmungen von § 5 über die Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied.

Der Ausschluss wird wirksam, wenn die Berufungsfrist verstrichen ist, oder bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf Abfindung durch den Verein und keinen Anspruch auf Rückerstattung von Spenden, Geld-, Sach- oder Dienstleistungen. Dem Verein bleibt es vorbehalten, Schadensersatzansprüche gegen das Mitglied geltend zu machen.

- Aktive Mitgliedschaft als Ensemblemitglied

Die Mitgliedschaft erlischt mit der ordentlichen Mitgliedschaft und automatisch mit Ablauf der aktuellen Theatersaison. Hinsichtlich Beiträgen und gegenseitigen Ansprüchen gelten die Bestimmungen über die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft entsprechend.

§ 7 Rechte der ordentlichen Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht auf Unterstützung und Information durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge im Rahmen der Satzung zu stellen und vom vollendeten 14. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben.

§ 8 Pflichten der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht auf Unterstützung und Förderung des Vereins im Rahmen der Satzung und zur ordnungsgemäßen Erfüllung übernommener Verpflichtungen.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich zur Zahlung der festgesetzten Beiträge.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins schaden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Zuständigkeiten und Aufgaben ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Stimme (siehe § 7).

Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vereinsvorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Einberufung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung werden mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle mit Namensnennung eingereicht.

Jedes zweite Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand ihre Einberufung für angebracht hält, oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder sie schriftlich bei der/beim Vereinsvorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die einzige Ausnahme besteht bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zur Auflösung des Vereins einberufen worden ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen in einer Weise, die die/der Versammlungsleiter/-in oder die Mitgliederversammlung nach Antrag durch Beschluss festlegen. Es soll eine offene Abstimmung erfolgen, soweit dies gesetzlich möglich ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift wird von der/vom Versammlungsleiter/-in und von einem von ihr/ihm bestimmten Protokollführer/-in unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Festsetzung und Zahlbarkeit von Mitgliedsbeiträgen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- Sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung
- Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- Die/der Vorsitzende
- Die/der stellvertretende Vorsitzende
- Die/der Kassierer/-in

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt.

Die Wahl eines Mitgliedes des Vorstands erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit endet mit Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl, vorausgesetzt, dass auf dieser Mitgliederversammlung die Vorstandswahlen rechtswirksam erfolgen. In jedem Fall endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes erst mit der Neuwahl ihrer Nachfolgerin / seines Nachfolgers.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands ist der weitere Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes vorgeschlagene, ordentliche, volljährige Vereinsmitglied.

Dem Vorstand obliegt

- Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
- Bewilligung von Ausgaben im Rahmen der Satzung
- Vorlage der Jahresberichte in der ordentlichen Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 12 Geschäftsführung und Rechnungslegung; Kassenprüfer

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. desselben Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung ins Vereinsregister und ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Die Geschäftsbücher werden mit Schluss des Jahres abgeschlossen.

Die Jahresrechnung ist der/dem Kassenprüfer/-in zur Prüfung vorzulegen. Die/der Kassenprüfer/-in erstattet einen Prüfungsbericht und beantragt bei einer ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassiererin/des Kassierers bei der Mitgliederversammlung.

Das Amt der Kassenprüferin/des Kassenprüfers erfolgt entsprechend den Bestimmungen in § 11 über die Bestellung und Beendigung der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes auf eine Amtszeit von zwei Jahren. Es soll mindestens eine/ein Kassenprüfer/-in bestellt werden. Diese/dieser darf weder dem Vorstand angehören, noch hauptamtliche/r Mitarbeiter/-in des Vereins sein.

§ 13 Veranstaltungen; Theaterspielplan

Zur Durchführung von Veranstaltungen im Namen des Vereins ist die Einwilligung des Vorstandes nötig. Inhalt und Ausgestaltung des Theaterspielplans obliegt ausschließlich dem Theaterensemble „Action Pudding“.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mehrheitlich beschlossen hat.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend ist. Erweist sich die Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist unter Wahrung der Vorschriften in § 10 zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zwecks Verwendung für kulturelle und theaterpädagogische Arbeit an den Landesverband Amateurtheater Baden-Württemberg e.V. im Sinn und Zweck des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 29. Oktober 2001 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eine Satzungsänderung wurde am 26. November 2015 beschlossen.